



Hygieneplan

1. Klassenzimmer

Besen und Kehrblech zur Beseitigung kleinerer Verschmutzungen
Mülleimer (regelmäßige Leerung durch Reinigungspersonal)
Behältnis für Altpapier (wöchentliche Leerung)
Waschbecken mit Flüssigseife
Papierhandtücher (zur einmaligen Verwendung)
Angebot von Handdesinfektionsmittel
Größere Verunreinigung während der Unterrichtszeit: Hausmeister
Regelmäßige tägliche Reinigung nach Unterrichtschluss (ext. Firma)
Keine Lagerung von Lebensmitteln

2. Toiletten

Toilettenpapier
Handwaschbecken mit Flüssigseife
Papierhandtücher
Papierkörbe/Mülleimer (tägliche Leerung durch Reinigungspersonal)
Regelmäßige tägliche Reinigung nach Unterrichtschluss (ext. Firma)
Coronakrise: Sperrung einzelner Pissours wg. Abstandspflicht

3. Schulgebäude

Regelmäßige tägliche Reinigung durch externe Firma (Gänge, Büros,
Lehrerzimmer, Treppenhäuser, Aula)
Mülleimer (tägliche Leerung durch Reinigungspersonal)

4. Teilnahme am Mittagessen/ Mensa

Hygienevorschriften durch Betreiber
Regelmäßige tägliche Reinigung durch externe Firma
Händewaschen der Ganztagschüler vor dem Gang in die Mensa im
Hauptgebäude

5. Sporthallen

Regelmäßige Reinigung durch externe Firma



6. Maßnahmen Infektionsschutzgesetz Covid 19 (Stand 12.03.21)

Die folgenden Maßnahmen wurden den Schulen zur Adaption an die Gegebenheiten vor Ort durch KMS vorgegeben.

Für die Durchführung des sportpraktischen Unterrichts und des Musikunterrichts musste ebenso ein Hygienekonzept entwickelt werden. Teil dieses Hygieneplans ist auch das Sicherheitskonzept der Stadt Schongau für die Lechsporthalle.

Beide Umsetzungen folgen auf den kommenden Seiten.

Grundsätzlich muss hier auf eine positiv-gelungene Kommunikation mit den Beteiligten innerhalb der Schulfamilie, insbesondere den Schülerinnen und Schülern, gesetzt werden.

Hygieneplan im Hinblick auf Covid 19

Personen, die

a, mit dem Coronavirus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen

b, in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten

Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder

c, die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule nicht besuchen.

Es gelten folgende Regelungen:

• **Persönliche Hygiene**

- Regelmäßiges Händewaschen (mit Seife für 20-30 Sekunden)
- Abstand halten (mind. 1,5 m) soweit möglich
- Einhalten der Husten- und Niesetikette (Armbeuge; Taschentuch)
- kein Körperkontakt, sofern er sich nicht zwingend aus persönlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase, Mund
- Eintreffen im und Verlassen des Schulgebäudes unter Wahrung des Abstandsgebots (jeder Klasse wird ein bestimmter Eingang zugewiesen, der benutzt werden muss, sofort die zugewiesenen Klassenräume aufsuchen und Platz nehmen, Zuweg = Abweg = kürzester Weg zum Klassenzimmer, Klassenleiter informieren bzw. gehen mit Schülern ab)
- Toilettengang auf dem jeweiligen Stockwerk des Unterrichtsraums, der der Klasse zugeteilt ist, nur jeweils ein Schüler
- Abstand an den Urinals (jedes Zweite gesperrt)



- **Unterrichtsbetriebliche Maßnahmen ab 15. März 2021:**
 - Bei einer **Sieben-Tage-Inzidenz < 100** findet **Wechsel- bzw. Präsenzunterricht** mit Mindestabstand von 1,5 m statt.
 - Bei einer **Sieben-Tage-Inzidenz >100** findet **Distanzunterricht** statt.
 - In den Abschlussklassen findet auch bei einer **Sieben-Tage-Inzidenz > 100 Wechsel- bzw. Präsenzunterricht** mit Mindestabstand von 1,5 m statt, wenn die Kreisverwaltungsbehörde nichts anderes anordnet.
 - Hinsichtlich der Durchführung von Reihentestungen oder von Selbst-Schnelltests erhalten die Schulen gesondert Informationen.
 - Soweit der Schulbetrieb vor Ort eingestellt wird, wird grundsätzlich auch die - Durchführung schulischer Ganztagsangebote (gebundene und offene Form) eingestellt. Dasselbe gilt für die Mittagsbetreuungen.
 - Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann Entscheidungen im Einzelfall, je nach Ausbruchgeschehen vor Ort und für jede einzelne Schule treffen, ohne an einen bestimmten Schwellenwert gebunden zu sein.
- **Notbetreuung:**

Eine Notbetreuung wird für Kinder, für die sonst keine Betreuungsmöglichkeit besteht, bis auf Weiteres weiterhin angeboten für...

 - ✓ SuS der Jahrgangsstufen 1-6,
 - ✓ SuS mit Behinderung oder entsprechender Beeinträchtigung, die eine Betreuung notwendig macht,
 - ✓ SuS, deren Erziehungsberechtigte Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. des Achten Sozialgesetzbuches haben, und
 - ✓ SuS, deren Teilnahme das Jugendamt angeordnet hat.
- **Mund-/Nasenbedeckung (MNB):**
 - **verpflichtend** in allen Räumen und Begegnungsflächen im Schulgebäude (z.B. Unterrichtsräume (**auch während des Unterrichts am Sitzplatz**), Fachräume, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, Sanitärbereich, Mensa, Verwaltungsbereich, während der Pausen) und auch im Freien auf dem gesamten Schulgelände (wie z.B. Pausenhof, Sportstätten, Bushaltestelle), auch im Bus. Es ist darauf zu achten, dass die MNB richtig getragen wird, ggf. sprechen die Lehrkräfte die Schüler darauf an.



- verpflichtend bei sonstigen schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes (z.B. bei Benutzung des ÖPNV).
- **geeignete MNB:**

Es wird das Tragen einer medizinischen Maske („OP-Maske“) empfohlen.
MNB muss eine an den Seiten **eng anliegende, Mund und Nase bedeckende**, textile Barriere sein; lückenhafte Abdeckung ist nicht ausreichend; Klarsichmasken aus Kunststoff, auch wenn sie eng anliegen, entsprechen diesen Vorgaben regelmäßig nicht und sind – genauso wie Visiere - **nicht erlaubt**.
- Die jeweiligen Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass die SuS der Maskenpflicht nachkommen.
- Zur Mitführung einer Ersatzmaske wird angeraten.
- **Maskenpflicht für Lehrkräfte:**

Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sog. „OP-Maske“), alle weiteren an der Schule tätigen Personen (z.B. Verwaltungspersonal) müssen mindestens einen MNS tragen, wenn die Anforderungen an die Raumbelagung (10 m² für jede im Raum befindliche Person) und der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden können oder bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolaustoß zu rechnen ist.
- **Ausnahmeregelungen zur Maskenpflicht:**
 - nur in **besonders begründeten Ausnahmefällen**
 - bei Sprechfertigkeitprüfungen, Durchführung naturwissenschaftlicher Experimente, Teilnahme an Leistungsnachweisen, die sich über mehr als eine Unterrichtsstunde erstrecken
 - SuS dürfen die MNB im Klassenzimmer am Sitzplatz abnehmen, wenn sie zu den Pausenzeiten ihre Nahrung aufnehmen
 - SuS dürfen während einer Stoßlüftung im Klassenzimmer die MNB und während der Schulpausen, wenn gelüftet wird am Sitzplatz im Klassenzimmer abnehmen.
 - SuS dürfen die MNB kurzfristig auf den Pausenhöfen abnehmen, wenn für einen ausreichenden Mindestabstand gesorgt ist.
 - Die Glaubhaftmachung, dass das Tragen einer MNB aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, muss durch eine ärztliche Bescheinigung erfolgen, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den



lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD-10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung ergibt, enthält.

- **Pausen/Lüften:**

- Pause in den dafür den Klassen zugewiesenen Bereichen, ggf. zeitversetzt nach Pausenplan

- Pausenverkauf mit Vorbestellung online und Anlieferung

- Die Durchführung der Pausen erfolgt nach einem vorher festgelegten Pausenplan, der den Klassen und Lehrkräften mitgeteilt wird.

- Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 min) vorzunehmen.

- Überprüfung der Luftwerte durch CO₂-Ampeln.

- Grundsätzlich ist alle 20 Minuten eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mind. 5 min vorzunehmen, sofern der CO₂-Wert nicht mit CO₂-Ampeln oder Messgeräten überprüft wird.

- Achtung bei geöffneten Fenstern → Absturzgefahr! → angemessene Aufsicht

- **Mindestabstand und feste Gruppen:**

- Wo immer möglich, Mindestabstand von 1,5 m, insbes. in sämtlichen Räumlichkeiten, während der Durchführung von Präsenzunterricht und Leistungsnachweisen, sofern nicht aufgrund der geltenden Vorgaben ein Präsenzunterricht ohne Mindestabstand zulässig ist.

- gilt auch bei Mittags-, Ganztags- und Notbetreuung, sofern nicht pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.

- **Sitzordnung:**

- frontal an Einzeltischen mit dem größtmöglichen Abstand, den der Raum zulässt nach einer festgelegten Sitzordnung.

- Durchmischung so weit wie irgend möglich vermeiden, möglichst feste Unterrichtsgruppen, Fachunterrichte gemäß KMS eingeteilt

- In klassenübergreifend gemischten Gruppen (TE, Wi, So, Et, Rk, Ku, Mu) ist zusätzlich zum Mindestabstand eine blockweise Sitzordnung vorzunehmen. Auch,



wenn aus zwingenden Gründen jahrgangsübergreifende Lerngruppen gebildet werden müssen.

- Möglichst kein/wenig Raumwechsel
- Unterricht in Fachräumen ist möglich, wenn fachlich geboten. Abstand zur Lehrkraft von 1,5 m ist einzuhalten, ebenso zu sonstigem pädagogischen Personal.
- **Partner-/ Gruppenarbeit:**
 - Unterricht erfolgt in der Regel als Frontalunterricht;
 - Partnerarbeit und Gruppenarbeit ist nur mit Mindestabstand möglich.
- **Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen eines Schülers bzw. einer Schülerin oder Lehrkraft:**
 1. Bei akuten, grippeähnlichen Krankheitszeichen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, (fiebriger) Schnupfen, Gliederschmerzen, starke Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall) ist ein Schulbesuch nicht erlaubt.

Ein Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn

- ✓ die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist oder
- ✓ die Schülerin bzw. der Schüler
 - o Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen),
 - o verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) oder
 - o gelegentlichen Husten, Halskratzen oder Räuspern hat.

In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein **negatives Testergebnis** auf Basis eines **POC-Antigen-Schnelltests** oder eines **PCR-Tests** vorgelegt werden. Ein **Antigen-Selbsttest** reicht hierfür nicht aus!



2. Bei leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Erkältungssymptomen (Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten):

Der Schulbesuch ist **ohne Test** möglich bei

- Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen)
- verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber)
- gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern.

In **allen anderen Fällen** ist der Schulbesuch nur erlaubt, wenn **ein negatives Testergebnis** auf Basis eines **POC-Antigen-Schnelltests** oder eines **PCR-Tests** vorgelegt wird. **Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!**

Betreten SuS die Schule dennoch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Sars-Cov-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest) oder einer ärztlichen Bescheinigung (z.B. bei allergischen oder chronischen Erkrankungen), werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

3. Bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung gilt:

Bei erkrankter Schülerin/erkranktem Schüler (ggf. im Nachgang zu einem POC-Antigen-Schnelltest – mittels PCR nachgewiesen):

Alle Angehörigen der gesamten Klasse bzw. des Kurses oder der Lerngruppe – also alle Personen(-gruppen), zu denen eine relevante Exposition (> 30 Minuten, in einem nicht ausreichend belüfteten Raum) bestand, sind als Kontaktpersonen der Kategorie 1 (KP 1) zu betrachten und ist entsprechend zu verfahren (sofortige Anordnung von Quarantäne bzw. von Isolation bei bestehender Symptomatik).

Bei erkrankter Lehrkraft:

- Bei nachgewiesenen Infektionen des Lehr- und Betreuungspersonals gelten analog alle Personengruppen (Klassen, Kurse) mit relevanter Exposition als KP 1.
- ALS KP 1 eingestufte Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrkräfte müssen sich unverzüglich für mindestens 14 Tage häuslich absondern (Quarantäne). Die Möglichkeit einer Quarantäneverkürzung durch einen negativen SARS-CoV-2-Test besteht nicht. Die Quarantäne endet, wenn ein 14 Tage nach dem letzten relevanten Kontakt durchgeführter Test (Antigenschnelltest oder PCR-Test) ein



negatives Ergebnis zeigt, mit dem Vorliegen eines negativen Ergebnisses dieser Abschlusstestung. Treten während der Quarantäne Symptome auf, die auf COVID-19 hinweisen können, ist umgehend eine Testung zu veranlassen.

- Für KP 2 wird für 14 Tage nach dem letzten Kontakt mit dem Quellfall eine Kontaktreduktion empfohlen, insbesondere zu Personen mit Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe. Ein Schulbesuch ist jedoch weiter möglich. Bei Auftreten von Symptomen, die auf COVID-19 hindeuten könnten, sollte sich die betroffene Person isolieren, mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufnehmen und eine Testung auf SARS-CoV-2 durchführen lassen.

4. Vorgehen bei positivem Selbsttest:

- sofortiges Absondern, Reduktion aller Kontakte so weit wie möglich, Verständigung des Gesundheitsamtes sowie Schulleitung
→ PCR-Testung + weiteres Vorgehen nach Anordnung des Gesundheitsamtes

• Sonstiges:

- Kein Austausch von Arbeitsmitteln (jeder und jede hat Stifte, Lineale, Geodreieck, Zirkel, Bleistift Taschenrechner, Formelsammlung, Wörterbücher usw. dabei)
- Reinigung der Klassenzimmer und Schulmöbel: werden in Absprache mit der SL durchgeführt von der Reinigungsfirma ogs Müller. Die Vorgaben durch das KMS wurden der Firma Müller, vertreten durch Herrn Müller, ausgehändigt (Seiten 12 und 13 Reinigung und Hygiene im Sanitärbereich).
- Geeignetes Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt (mind. begrenzt viruzid), Benutzung freiwillig; Anleitung durch Lehrkräfte zu Schuljahresbeginn
- Schüler, die die Corona-Warn-App installiert haben, dürfen ihr Handy auch während dem Unterricht eingeschaltet lassen, es muss aber auf stumm geschaltet sein und darf nicht anderweitig verwendet werden.
- Benutzung von Computerräumen sowie Nutzung von Klassensätzen von Büchern/Tablets: Reinigung nach jeder Benutzung (insb. Tastatur und Maus); wenn dies nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und darauf hingewiesen werden, dass insb. die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.



- **Sportunterricht**

- **Der praktische Sportunterricht findet unter Beachtung der Auflagen statt.**

- **Übungszeit: max. zwei Unterrichtsstunden**

- ist in festen Trainingsgruppen erlaubt

- Sport im **Innenbereich**: zulässig (wenn MNB zumutbar/möglich + Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten);

Im Rahmen von Abschlussprüfungen kann auf das Tragen der MNB bei Leistungsprüfungen auch im Innenbereich verzichtet werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.

- **Zu bevorzugen** (nach Abgleich der Witterungsbedingungen):

Sport im **Außenbereich**: ohne MNB möglich bei Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten + Beachtung der Regelungen des Vereinssports.

- **Bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren Kasten, Ball usw.)**

ist nach jedem Schüler eine Reinigung erforderlich. Ist dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist auf gründliches Händewaschen nach dem Unterricht zu achten.

- Auswahl geeigneter Unterrichtsinhalte (insb. keine hochintensiven Dauerbelastungen, geeignete Pausengestaltung), siehe http://www.laspo.de/index.asp?b_id=557&k_id=28573

- gründliches Händewaschen vor und am Ende des Sportunterrichts

- intensives Lüften in den Pausen, insbesondere vor Klassenwechsel

- Umkleidekabinen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m genutzt werden, nur 10 Personen in der Umkleide.

- Die Nutzung von Duschen in den Räumen der LSH ist nicht möglich.

- Ansprechpartner für Lehrkräfte ist Herr Socher, Fachberater Sport

- **Musikunterricht**

- Musikunterricht findet unter den allg. Bedingungen dieses Hygieneplans statt

- Blasinstrument und Gesang ausschließlich in Form von Einzelunterricht mit erhöhtem Mindestabstand (2,5 m).



- Im regulären Klassenverband kann bei unterrichtlichen und pädagogischen Notwendigkeiten ein kurzes Lied gesungen werden, sofern ein erhöhter Mindestabstand von 2,5m eingehalten werden kann.
 - Soweit es die Witterung zulässt, kann im Klassenverband im Freien mit Abstand von 2,5 m Unterricht im Blasinstrument und Gesang erfolgen; bei Einhaltung des Abstands kann vorübergehend die MNB abgenommen werden.
 - Soweit im Rahmen von Abschlussprüfungen Leistungsnachweise erforderlich sind, ist zur Vorbereitung und Durchführung im Gesang und in Blasinstrumenten Gruppenunterricht möglich, sofern ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden kann. Die Maske darf für den unbedingt notwendigen Zeitraum abgenommen werden.
 - Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente sind nach jeder Benutzung zu reinigen. Vor und nach der Benutzung der Instrumente sind die Hände gründlich mit Flüssigseife zu reinigen. Verantwortlich ist diejenige Lehrkraft, die die Instrumente in ihrem Unterricht benutzt.
 - kein Wechsel von Noten, Notenständer, Stiften oder Instrumenten während des Unterrichts
 - Einzelunterricht Blasinstrument:
Kondensat darf nur abgelassen werden (nicht ausgeblasen) und mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Anschließend müssen die Hände gereinigt werden. Nach dem Gebrauch von Blasinstrumenten ist der Raum mind. 15 Minuten zu lüften.
 - Einzelunterricht Gesang:
Grundsätzlich mind. 10 Minuten lüften nach 20 Minuten Unterricht (Querlüftung)
- **Ernährung und Soziales**
Hygieneregeln des Alltags (Hände waschen) und Hygieneregeln für die Zubereitung von Lebensmitteln sind zu beachten, die Lehrkräfte weisen besonders darauf hin. Viren sind hitzeempfindlich, durch das Erhitzen von Lebensmitteln kann das Infektionsrisiko zusätzlich vermindert werden. Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte sollen nicht von mehreren Personen verwendet werden bzw. vor Weitergabe gründlich gereinigt werden.



Speisen dürfen von Schülerinnen und Schülern gemeinsam vorbereitet werden, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist. Speisen können auch gemeinsam eingenommen werden, sofern die anderen Vorgaben des Hygieneplans eingehalten werden

- **Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen:**

Eine Befreiung von Schülerinnen und Schülern, die als Risikopersonen gefährdet sein könnten, ist ausschließlich durch ein ärztliches Attest möglich. Dieses ist dann jeweils für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten gültig. Leben Personen mit einer Grunderkrankung mit Schülerinnen und Schülern in einem Haushalt und diese sollen vom Präsenzunterricht befreit werden, ist ebenfalls ein ärztliches Attest notwendig. Die Befreiung vom Präsenzunterricht ist immer ultima ratio.

- **Veranstaltungen, Schülerfahrten:**

- Mehrtägige Schülerfahrten: vorerst **bis 06. Juni 2021** nicht möglich

- Berufsorientierungsmaßnahmen: möglich (**Hinweise zu Durchführungsmöglichkeiten werden der Schule separat mitgeteilt**)

- Eintägige/stundenweise Veranstaltungen (z.B. Wandertage/Exkursionen/SMV-Tagungen): zulässig, soweit pädagogisch erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar

→ außerhalb des Schulgeländes gelten zusätzlich zum Hygieneplan der Schule die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung)

- Schulgottesdienste: zulässig (Beachtung des Hygienekonzepts der Kirche)

- **Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen:**

Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium sollen vorerst bis zu den Weihnachtsferien möglichst als Videokonferenzen oder allenfalls in räumlich getrennten Kleingruppen (mit Abstand) stattfinden., Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind nicht zulässig.

Schongau, 12.03.21

Frank Pfaffenberger, R